

Positiver Antikörpertest („Genesen“) Betroffene sind von allen individuellen Regelungen und Beschränkungen der sog. „Covid-Verordnungen“ ausgenommen!

1. Das Verordnungen ermöglichende Bundesgesetz sagt aus:



Rechtsvorschrift für COVID-19-Maßnahmengesetz

Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1.

(1) **Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung** des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen **als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.**

2. Dennoch wurde unüberprüft ein Bescheid (Straferkenntnis) erlassen:



2.	Datum/Zeit:	31.01.2021, 16:41 Uhr
	Ort:	1080 Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 7
<p>Sie haben beim Betreten des Ortes in Wien 8, Friedrich-Schmidt-Platz 7, zum Zweck der Teilnahme an der Versammlung an einem öffentlichen Ort zum Zweck der Teilnahme an der Versammlung an einem öffentlichen Ort und damit an einer Veranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 3. COVID-19-NotMV am 31.1.2021 um 16:41 Uhr keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl gemäß § 12 Abs. 2 zweiter Satz 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (3. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 27/2021, beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 7 und 9 (worunter gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 3. COVID-19-NotMV Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, fallen) bei diesen Veranstaltungen eine</p>		

KundInnenverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:00 - 13:00 Uhr (nachmittags nach Terminvereinbarung), Donnerstag von 08:00 - 17:30 Uhr, Karfreitag, Heiliger Abend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember) von 08:00 - 11:30 Uhr.

den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist, wobei gemäß § 14 3. COVID-19-NotMV als Betreten im Sinne dieser Verordnung auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020) gilt, und damit einen Veranstaltungsort gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950 (EpiG),

2. § 12 Abs. 2 zweiter Satz iVm § 12 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (3. COVID-19-NotMV), BGBl. II Nr. 27/2021, iVm § 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 23/2021

3. Gegen o.a. Straferkenntnis wurde Beschwerde erhoben

Beschwerde

5. Ich wurde am 21.01.2021 positiv auf Antikörper und am 26.01.2021 positiv auf neutralisierende Antikörper getestet

1. Das, der 3. Covid-19-NotMV i.d.F. gültig am 31.01.2021 zugrundeliegende, Gesetz (COVID-19-Maßnahmengesetz) ermächtigt den BMfGPuK zum Erlass von Verordnungen.

2. Verordnungen dürfen **nur** "als gesundheitspolizeiliche Maßnahme zur **Verhinderung der Verbreitung** von COVID-19" (§1 Abs.1 COVID-19-Maßnahmengesetz) erlassen werden.

3. Da Verordnungen im Stufenbau der Rechtsordnung unterhalb der formellen Gesetze stehen, dürfen sie das Gesetz nur präzisieren, nicht aber verändern.

"Verstößt eine Norm gegen eine übergeordnete (höherrangige) Vorschrift, so ist sie rechtswidrig" (Verwaltungsakademie des Bundes).

4. Daraufhin kam es zu einer ordentlichen Gerichtsverhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Wien (LVWG-W)



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38740
Telefax: (43 01) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-031/ 2021-4
G

Wien, 01.2022

Geschäftsabteilung: VGW

VERHANDLUNGSPROTOKOLL

Ort der mündlichen Verhandlung:

1190 Wien, Muthgasse 62, ZNr. B 1.06 (Verhandlungssaal 11 - Wartezone B.3)

Verhandlung vom: 01.2022

Beginn: :00 Uhr

Die Sache wird aufgerufen.

Der Verhandlungsleiter weist die anwesenden Personen darauf hin, dass zur Prävention gegen die Verbreitung von COVID-19 den diesbezüglichen Anweisungen des Verhandlungsleiters Folge zu leisten ist.

Gegenstand:

Beschwerde des Herrn G gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 2./20. Bezirk, vom 05.2021, Zl. MBA/21000000 /2021, betreffend COVID-19-Notmaßnahmenverordnung iVm Epidemiegesetz

Anwesend:

Leiterin der mündlichen Verhandlung: Mag.

Schriftführer:

5. Im Rahmen des Beweisverfahrens wurden die in der Beschwerde gestellten Anträge erneuert

Eröffnung des Beweisverfahrens:

Auf die Verlesung des gesamten Akteninhaltes wird verzichtet; dieser gilt somit als verlesen.

Die Verhandlungsleiterin gibt der Partei Gelegenheit sich zum Gegenstand der Verhandlung zu äußern.

Weiteres wird vorgebracht, das der Bf am 31.1.2021 über neutralisierende Antikörper verfügt hat und somit nicht in der Lage war Covid-19 zu verbreiten. Vorgelegt und zum Akt genommen werden ein Endbefund des Dozent Dr. Dr. S vom 21.1.2021 (Beilage 2) sowie ein Endbefund vom 3.2.2021 (Beilage 3). Es wird darauf hingewiesen, dass das Aufnahmedatum der jeweiligen Befunde der 21.1.2021 bzw. der 26.1.2021 ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass im § 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes,

dass dieses Gesetz die Einschränkenden Maßnahmen ausschließlich zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 vorsieht. Dazu war der Bf nicht in der Lage, weshalb die Bestimmung nicht anzuwenden ist. Sicherheitshalber wird ein medizinischer Sachverständiger zum Beweis dieses Vorbringendes beantragt.

6. Es erging folgendes Urteil (rechtskräftig ab 01.02.2022)

IM NAMEN DER REPUBLIK

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof – soweit eine Revision nicht bereits nach § 25a Abs. 4 VwGG ausgeschlossen ist – nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Ebenso kann dem Beschwerdevorbringen, dass der Zweck entsprechender Regelungen in der Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 Infektionen gelegen ist, und aufgrund des Genesungsnachweises des Bf von ihm keine epidemiologische Gefahr ausgegangen ist, nicht vollständig entgegengetreten werden.

Da im konkreten die Tatbegehung durch den Bf schon nicht zweifelsfrei erwiesen werden kann und zudem rechtliche Bedenken - wie oben ausgeführt - hinsichtlich der Bestimmtheit des Straferkenntnisses sowie der Anwendbarkeit der gegenständlichen Norm im konkreten Fall bestehen wird von der Fortführung des Verfahrens abgesehen und die Einstellung verfügt, sodass die Einholung eines ärztlichen Gutachtens zum Beweis dafür, dass von dem genesenen Bf zum Tatzeitpunkt keine epidemiologische Gefahr ausgegangen ist, unterbleiben kann.

Der Entfall des Kostenbeitrages für den Beschwerdeverfahren ergibt sich aus der angeführten gesetzlichen Bestimmung.

7. Daraus ergibt sich:

Verordnungen, die aufgrund des Covid-19-Maßnahmengesetzes ergehen, betreffen all jene nicht, die „antikörperpositiv“ oder „genesen“ sind!

Der Nachweis obiger Umstände („antikörperpositiv“ oder „genesen“) genügt als Nachweis („Glaubhaftmachung“)